

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Unsere Aufträge dürfen ohne unsere Zustimmungen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die angegebenen Preise sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, unbedingte Festpreise, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Versendungskäufen ins Ausland gelten zusätzlich zu den in unseren Bestellungen vermerkten Bedingungen die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Durch Angebote und Bemusterung dürfen uns keine Kosten entstehen. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eventuell bestehende Schutzrechte sind zu beachten. Verstöße führen zu Schadensersatzverpflichtungen

2. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei uns und bei Leistungen der vereinbarte Ausführungszeitraum maßgebend. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und vorzeitig gelieferte Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3. Lieferungen erfolgen für uns fracht- und verpackungsfrei, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Empfangsbestätigung gilt nur als Bestätigung des Wareneingangs, nicht aber als Anerkennung ordnungsgemäßer Erfüllung. Allen Sendungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Leihverpackungen sind als solche zu kennzeichnen und werden von uns an den Lieferanten zurückgeschickt.

4. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar, oder das der Bestellung zugrundeliegende Grundgeschäft aus welchem Grunde auch immer von unserem Auftraggeber storniert, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegenüber uns entstehen, die über den Ersatz ihm bereits entstandener, notwendiger Kosten hinausgehen. Wird die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Auftragnehmer unzumutbar, so kann dieser seinerseits zurücktreten.

5. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, spätestens jedoch innert zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, wird die Mangelhaftigkeit der gesamten Lieferung bis zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten vermutet.

6. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten und Gefahr zu beheben.

7. Entsteht uns oder unseren Abnehmern durch mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass

ihn und die Personen, für deren Verhalten er gesetzlich einzustehen hat, kein Verschulden trifft. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

8. Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung oder Leistung entsprechend. Wir sind berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung unserer Vorauszahlungen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der europäischen Zentralbank zu verlangen.

9. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung ausschließlich elektronisch zu senden an: [invoices.at@keller.com](mailto:invoices.at@keller.com) unter folgender Form:

- Nur eine Rechnung pro E-Mail
- Rechnung als Anhang im PDF - Format
- Nur eine PDF - Datei pro Mail (Beilagen sind in das PDF Dokument hinzuzufügen)

-Die vom Einkäufer bekanntgegebene Kostenstelle, Projektnummer, Bestellnummer ist auf der Rechnung anzuführen.

-Kein zusätzlicher Postversand der Rechnung.

Für Lieferungen an Baustellen muss der Rechnung ein vom Baustellenführer oder von dessen Vertreter quittierter Lieferschein beigefügt sein. Leistungsrechnungen können nur bei gleichzeitiger Vorlage eines von uns unterzeichneten Nachweises anerkannt werden. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, sofern die gelieferten Waren und Leistungen mangelfrei sind, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Lieferung.

Forderungen an uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden.

Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen abzgl. 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.

10. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlussabrechnung oder Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines Vorbehalts durch uns bereits bei Annahme der Lieferung oder Leistung bedarf es nicht.

11. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt haben. Auf unsere Kosten angefertigte oder von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Schablonen, Matrizen usw. dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte oder in sonstiger Weise verwendet werden.

12. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei. Wir verpflichten uns, den Lieferanten unverzüglich von allen uns bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12a. Die Übertragung der von uns erteilten Aufträge ganz oder teilweise an einen oder mehrere andere Lieferanten oder Dritte sowie die Beschaffung der Ware zum überwiegenden Teil durch Sublieferanten bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, desgleichen eine Zession oder Verpfändung der aus dem Liefervertrag resultierenden Forderungen des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Forderungen unsererseits oder seitens der Gesellschaften, an denen wir beteiligt sind, oder von Arbeitsgemeinschaften, denen wir als Partner angehören, aus welchem Titel auch immer gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, selbst dann, wenn die Forderungen des Lieferanten zediert und wir die Drittschuldnerverfälligung bereits erhalten haben sollten. Dies auch dann, wenn die Fälligkeit der Lieferantenforderung noch nicht gegeben sein sollte. Für den Fall einer Zession, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der dem Lieferanten dem Liefervertrag entstehenden Ansprüche ist dieser verpflichtet, uns eine pauschale Vergütung in Höhe von 2% des zedierten ver- oder gepfändeten Betrages zu entrichten, die bei der Zahlung in Abzug gebracht wird.

13. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.

15. Sollte eine dieser Bestimmungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird

hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die ihr nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

16. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.